



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2018/1509
Datum: 05.06.2018



TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.06.2018	öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich
Rat	25.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
hier: Erlass der 4. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Änderung der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 zu beschließen.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.08.2018 um 5% zu.

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 beschlossen und in der entsprechenden Satzung festgelegt:

„Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem 01.08.2015 vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses regelmäßig und in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren, erstmalig zum 01.08.2015, um 5 %.

Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächst liegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.“

Zuvor hatte der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 01.02.2012 bzw. der Ausschuss für Schule und Inklusion am 28.02.2012 eine entsprechende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Gleichzeitig erfolgt mit der 4. Änderungssatzung eine Anpassung der Satzung.

Die finanzielle Entwicklung im Bereich der Kindertageseinrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Betriebskosten	Elternbeiträge	
2012	8.817.126 €	1.293.940 €	14,68%
2013	9.920.079 €	1.474.026 €	14,86%
2014	11.741.652 €	1.780.741 €	15,16%
2015	12.820.137 €	2.012.699 €	15,69%
2016	13.539.498 €	2.032.797 €	15,01%
2017	15.655.260 €	2.237.337 €	14,29%
2018	(Ansatz) 11.674.696 €	2.539.950 € anteilig +5%	15,17%
2019	(Ansatz) 16.531.131 €	2.635.600 € +5%	15,94%
2020	(Ansatz) 16.782.488 €	2.698.600€	16,07%

In nachstehend wesentlichen Punkten wird vorgeschlagen, die bisher bestehende Satzung zu verändern:

Teil I Kindertagespflege

Zur Übersichtlichkeit der Satzung wird ein Absatz eingefügt, der die Bestandteile der Förderung der Kindertagespflege erklärt.

zu 1.1.2

Hier werden die Voraussetzungen aus § 24 SGB VIII vollständig ergänzt. Des Weiteren wird der Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, näher definiert. Um die Gleichrangigkeit zur Kindertageseinrichtung herzustellen, aber gleichzeitig das vorhandene Angebot in der Kindertagespflege zu berücksichtigen, wird der Rechtsanspruch auf bis zu 35 Stunden in der Woche festgelegt. Darüber hinausgehender Bedarf (z.B. bei Berufstätigkeit beider Eltern über 35 Stunden) wird von den Eltern mit dem Antrag auf Förderung nachgewiesen und entsprechend des individuellen Bedarfes gefördert.

zu 1.1.5

Die Formulierung wird geändert, die Regelung wird schwächer formuliert, da insbesondere flexible Angebote die Kindertagespflege kennzeichnen. Außerdem können wenige Stunden in der Woche auch für die Randzeitenbetreuung in Anspruch genommen werden.

zu 1.2

Durchgehend wird nun die Begrifflichkeit finanzielle Förderung verwendet: hier geht es ums Geld.

zu 1.2.1

Zuletzt wurde die finanzielle Förderung der Kindertagespflege mit der 1. Änderungssatzung von maximal 4,60 € pro Stunde auf 5,00 € pro Stunde pro Kind erhöht. Vorgeschlagen wird, die Förderung nun um 5% auf 5,25 € zu erhöhen. Dies bewirkt für die Zeit vom 01.08.2018 – 31.12.2018 einen Mehraufwand von ca. 25.000 € (ausgehend von den bisher entstandenen Kosten 2018), für 2019 ff. bedeutet dies einen Mehraufwand in Höhe von 60.000 €. Des Weiteren wird die bisher in der Satzung enthaltene Pauschale für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der Betreuungszeit in Höhe von 100 € pro Kindertagespflegestelle umgestellt auf eine Pauschale pro Kind in der Kindertagespflegestelle. Die Gestaltung mit einer Pauschale pro Kindertagespflegestelle wurde von den Kindertagespflegepersonen kritisch gesehen (aufgrund des Ungleichgewichts bei unterschiedlicher Anzahl von zu betreuenden Kindern). Die Kosten erhöhen sich pro Jahr insgesamt um ca. 625 € (in 2017 wurden 3.275 € ausgezahlt, für 2018 sind 3.900 € zu erwarten). Zusätzlich wird auch ein Mietkostenzuschuss in die Satzung aufgenommen. Es wurde bereits ein Mietkostenzuschuss außerhalb der Satzung an Großtagespflegestellen in

Höhe von 30 € pro Hennefer Tageskind gewährt, dieser soll nun ausgeweitet werden auf Kindertagespflegestellen in ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumen. Dies soll zum Ausbau der Kindertagespflege beitragen. Der Mietkostenzuschuss minimiert die Risiken bei ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumen. 40 € pro Hennefer Tageskind pro Monat sollen zusätzlich an die Kindertagespflegestelle ausgezahlt werden. Für 2019 ff bewirkt dies ca. 7.800 € Mehraufwand pro Jahr, für 2018 sind 3.250 € zu erwarten. In Summe bewirken die Änderungen einen Mehraufwand für 2018 in Höhe von 68.400 €.

zu 1.2.2

Die Formulierung wird geändert, da die bisherige eher missverständlich war.

zu 1.2.5

Die finanzielle Förderung wird auch während des Urlaubs, sowie bei Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson weitergewährt. Diese Tage wurden nun von 25 auf 30 Tage erhöht. In den Kindertageseinrichtungen sind entsprechend des Kinderbildungsgesetzes 30 Schließtage maximal erlaubt, korrespondierend dazu wurden die Tage für die Kindertagespflegepersonen erhöht. Eingefügt wurde in die Satzung auch, dass während der Abwesenheit des Kindes durch Krankheit und Urlaub ebenfalls die finanzielle Förderung weitergewährt wird.

zu 1.2.7

Neu eingefügt ist der Absatz zu Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege (Ziel: Inklusion).

zu 1.2.12

Bisher wurde den Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Teilnehmer_innengebühr erstattet (in 2017 insgesamt 720 €). Nun soll die Teilnehmer_innengebühr komplett erstattet werden. Berechnet am Beispiel 2017 wären dies Mehrkosten pro Jahr in Höhe von 720 €. Damit soll ein Ausbau in Hennef erreicht werden. Zusätzlich wird die Erstattung begrenzt auf ein Jahr nach Abschluss der Qualifizierung.

zu 1.3

Der Abschnitt Mitwirkung wurde neu, zur Verdeutlichung, eingefügt.

Teil IV allgemeine Bestimmungen

zu 4.2

Verändert wurden die Beitragspflichtigen.

Zum einen gibt es immer mehr getrenntlebende Familien, die ihre Kinder im sog. Wechselmodell* betreuen, d.h. dass die Kinder abwechselnd bei dem einen oder dem anderen Elternteil leben. Bisher waren dann die Eltern gemeinsam beitragspflichtig und hafteten gesamtschuldnerisch. Um die Familien, die im Wechselmodell betreuen, zu entlasten, wird vorgeschlagen, den Elternbeitrag für die Elternteile getrennt festzusetzen und zwar im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes.

**Erläuterung Wechselmodell:*

Als Wechselmodell, Paritätsmodell, Pendelmodell oder Doppelresidenzmodell werden Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder bezeichnet, wenn diese nach einer Trennung ihrer Eltern in beiden Haushalten zeitlich annähernd gleichwertig betreut werden. Beide Elternteile bieten dem Kind ein Zuhause, in dem es sich abwechselnd aufhält. (Wikipedia)

Dies bewirkt eine Entlastung der Familien, bedeutet jedoch weniger Einnahmen.

Die Änderung korrespondiert mit dem Wegfall der Ziffer 4.4.7. Neue Partner_innen von Elternteilen werden nicht mehr für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages herangezogen.

zu 4.5

Der Beitrag für das 3. Kind entfällt.

zu 4.7.3

Zusätzlich eingefügt wurde der Absatz bzgl. Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betreuung. Es wird eine Erstattung von Beiträgen ausgeschlossen, eine Erstattung ab dem 11. Streiktag jedoch ermöglicht. Bisher war dies in der Satzung nicht geregelt. Zuletzt hatte der JHA die Entscheidung über die Erstattung der Elternbeiträge bei Streik beschlossen. Dies ist mit dieser Regelung nun ab dem 11. Streiktag möglich.

Anlagen 1-4:

Erhöhung der Elternbeiträge zu den Kindertagesbetreuungskosten um 5 %.

Die Elternbeiträge wurden entsprechend Ziffer 4.3.5 der Satzung um 5% erhöht und kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Der Elternbeitrag erhöht sich in der höchsten Einkommensstufe bei einer Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren bis zu 45 Stunden um 26 € monatlich, bei einem mittleren Einkommen in Höhe von 60.000 € erhöht sich der Elternbeitrag um 15 € monatlich.

Die haushaltmäßigen Auswirkungen im Amtsbudget 06/Amt für Kinder, Jugend und Familie aufgrund der derzeit vorliegenden Planungen im Überblick:

geplante Maßnahmen	Mehrausgaben/ Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen Jährlich 2019 ff	Mehrausgaben/ Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen für 2018
1.2.1 Erhöhung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege um 5%	ca. 60.000 €	ca. 25.000 €
1.2.1 Veränderung Overheadkosten	3.275 €	ca. 3.900 €
1.2.1 Mietkostenzuschuss	ca. 7.800 €	ca. 3.250 €
1.2.7 Inklusion (aktuell kein Kind mit Behinderung in der Kindertagespflege) Nicht mitgerechnet!	pro Kind absolut 13.545 € abzgl. Zuschüsse 6.592,50 €	-
1.2.12 Erstattung Teilnehmer_innengebühr	ca. 720 €	ca. 300 €
4.2 Veränderung der Beitragspflichtigen	Die Mindereinnahmen können nicht beziffert werden.	
4.5 3. Kind wird beitragsfrei.	24.816 €	10.340 €
Erhöhung der Elternbeiträge um 5 %	230.000 €	96.000 €
Summe gesamt Insgesamt Mehreinnahme	133.389 €	53.210 €

Insgesamt verbleiben ab 2019ff. Mehreinnahmen in Höhe von 158.205 € nach Verrechnung der Mehrausgaben.

Hennef (Sieg), den 06.06.2018

Klaus Pöpke
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: 4. Änderungssatzung

**Anlage 2: Leseversion der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Tagesbetreuung von Kindern**

Anlage 3: Synopse

4. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 [GV.NRW S. 102]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Teil I Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

1. Zu Teil I der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt:

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung,
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.2).

2. Ziffer 1.1.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

3. Ziffer 1.1.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß §24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.

4. Ziffer 1.1.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

5. Ziffer 1.1.4 (bisher 1.1.3) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

6. Ziffer 1.1.5 (bisher 1.1.4) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

7. Ziffer 1.1.6 (bisher 1.1.5) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 10 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.

8. Ziffer 1.1.7 (bisher 1.1.6) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.

9. Ziffer 1.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

10. Ziffer 1.2.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten,
- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und
- zusätzlich
 - je Kindertagespflegeperson im Stadtgebiet Hennef, eine Zusatzpauschale von 30,00 € jährlich pro Hennefer Tageskind für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. Die Pauschale wird festgesetzt nach der Anzahl der betreuten Kinder am 01.11. des Jahres.
 - je Kindertagespflegeperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein.

11. Ziffer 1.2.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird.

12. Ziffer 1.2.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die laufende Geldleistung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.

13. Ziffer 1.2.4 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§23 Absatz 1 KiBiz).

14. Ziffer 1.2.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt.

Darin enthalten sind

6 betreuungsfreie Wochen

(30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche,

24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche,

18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche,

12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche,

6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche)

je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung).

Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern die Eltern weiterhin Elternbeiträge entrichten.

Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

15. Ziffer 1.2.6 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeurlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.

16. Ziffer 1.2.7 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt.

Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz

Die Gewährung Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§14 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5 fachen Satz.

17. Ziffer 1.2.8 (bisher 1.2.7) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.

18. Ziffer 1.2.12 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Leistungen nach Ziffer 1.2.7, 1.2.8, .12.9 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.

19. Ziffer 1.2.13 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.

20. Ziffer 1.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt.

1.3 Mitwirkung

1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach §23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegenden der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.

1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel mindestens im Vormonat des Betreuungsbegins vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.

1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

Teil II Kindertageseinrichtungen

21. Ziffer 2.1.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

22. Ziffer 4.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell) so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes festgesetzt.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

23. Ziffer 4.3.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gemäß § 23 Absatz 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

24. Ziffer 4.3.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; nächstmalig zum 01.08.2021 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

25. Ziffer 4.4.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

26. Ziffer 4.4.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.

27. Ziffer 4.4.7 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 entfällt.

28. Ziffer 4.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

29. Ziffer 4.7.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt und endet mit dem Ende des Fördermonats.

30. Ziffer 4.7.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder –erstattung. Ausgenommen sind Arbeitskämpfmaßnahmen, die über den 10. Steiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	24 €	37 €	48 €	61 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	30 €	46 €	62 €	78 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	38 €	57 €	75 €	93 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	44 €	66 €	88 €	110 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	62 €	92 €	124 €	154 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	70 €	106 €	141 €	176 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	88 €	132 €	176 €	221 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	97 €	146 €	194 €	243 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	106 €	159 €	212 €	265 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	114 €	172 €	229 €	287 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	124 €	185 €	247 €	309 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	132 €	198 €	265 €	331 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl.) bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	59 €	66 €	74 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	57 €	66 €	80 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	75 €	88 €	105 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	93 €	110 €	132 €	154 €	171 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	113 €	132 €	160 €	188 €	208 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	132 €	154 €	188 €	221 €	245 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	158 €	182 €	217 €	254 €	281 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	182 €	210 €	248 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	207 €	237 €	278 €	320 €	355 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	232 €	265 €	309 €	353 €	392 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	256 €	292 €	339 €	386 €	428 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	281 €	320 €	370 €	419 €	465 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	306 €	348 €	400 €	453 €	502 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	331 €	375 €	431 €	485 €	539 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	356 €	402 €	460 €	519 €	575 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	375 €	419 €	485 €	551 €	612 €

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl.) 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	14 €	20 €	26 €	34 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	18 €	26 €	36 €	44 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	22 €	34 €	44 €	56 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	26 €	40 €	53 €	66 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	34 €	49 €	66 €	83 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	40 €	60 €	80 €	100 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	46 €	69 €	92 €	116 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	60 €	89 €	119 €	149 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	66 €	100 €	132 €	166 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	72 €	109 €	146 €	182 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	86 €	129 €	172 €	215 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	92 €	139 €	185 €	232 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	44 €	49 €	56 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	34 €	39 €	56 €	71 €	80 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	44 €	56 €	75 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	58 €	71 €	97 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	71 €	88 €	119 €	149 €	166 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	85 €	105 €	141 €	176 €	196 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	105 €	127 €	166 €	204 €	227 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	124 €	149 €	190 €	232 €	257 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	144 €	171 €	215 €	259 €	288 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	163 €	193 €	239 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	182 €	215 €	265 €	314 €	350 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	202 €	237 €	290 €	342 €	380 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	221 €	259 €	314 €	370 €	411 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	239 €	281 €	339 €	397 €	441 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	259 €	303 €	364 €	424 €	471 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	278 €	326 €	389 €	453 €	502 €

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	66 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	66 €	93 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	61 €	88 €	122 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	78 €	110 €	154 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	93 €	132 €	188 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	110 €	154 €	221 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	132 €	182 €	254 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	154 €	210 €	287 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	176 €	237 €	320 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	198 €	265 €	353 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	221 €	292 €	386 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	243 €	320 €	419 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	265 €	348 €	453 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	287 €	375 €	485 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	309 €	402 €	519 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	331 €	419 €	551 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochenstunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	49 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	39 €	71 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	34 €	56 €	93 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	44 €	71 €	122 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	56 €	88 €	149 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	66 €	105 €	176 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	83 €	127 €	204 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	100 €	149 €	232 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	116 €	171 €	259 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	132 €	193 €	287 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	149 €	215 €	314 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	166 €	237 €	342 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	182 €	259 €	370 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	198 €	281 €	397 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	215 €	303 €	424 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	232 €	326 €	453 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung	Mitteilungsblatt	in Kraft getreten am	geänderte Regelungen
23.03.2015	24.04.2015	01.08.2015	Teil A und Teil B sowie Beitragstabellen
30.11.2015	18.12.2015	01.08.2015	Beitragstabellen (Anlage 1-4)
03.07.2017	04.08.2017	01.08.2018	Teil IV, Ziffer 4.3.6 sowie Beitragstabelle (Anlage 5)
25.06.2018		01.08.2018	Teil I, II und IV sowie Beitragstabellen (Anlage 1-4)

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 2016 (GV.NRW S. 90), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2017 (GV. NRW. S. 834), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 [GV.NRW S. 102]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen eines Trägers der Jugendhilfe oder einer städtischen Großtagespflege sowie der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef. Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.

Teil I Kindertagespflege

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.2).

1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

- 1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- 1.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß §24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.

- 1.1.3 Für Kinder, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.
- 1.1.4 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.
- 1.1.5 Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.
- 1.1.6 Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 10 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden.
Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.
- 1.1.7 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.

1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

- 1.2.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten,
 - die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und zusätzlich
 - je Kindertagespflegeperson im Stadtgebiet Hennef, eine Zusatzpauschale von 30,00 € jährlich pro Hennefer Tageskind für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. Die Pauschale wird festgesetzt nach der Anzahl der betreuten Kinder am 01.11. des Jahres.
 - je Kindertagespflegeperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein.
- 1.2.2 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird.
- 1.2.3 Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die finanzielle Förderung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.
- 1.2.4 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§23 Absatz 1 KiBiz).
- 1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt.

Darin enthalten sind

6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag).

Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist.

Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

- 1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.
- 1.2.7 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Die Gewährung Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§14 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5-fachen Satz.
- 1.2.8 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.
- 1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.
- 1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den von der Stadt Hennef ausgezahlten Förderungen an die Kindertagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- 1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- 1.2.12 Leistungen nach Ziffer 9, 10, 11 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.
- 1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.

1.3 Mitwirkung

- 1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach §23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegenden der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.
- 1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel mindestens im Vormonat des Betreuungsbeginns vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorlegt.
- 1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

Teil II Kindertageseinrichtungen

2.1 Besuchszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

- 2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.
- 2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang.

Teil III Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule

3.1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- 3.1.1 Die Stadt Hennef betreibt an allen Grundschulen der Stadt Offene Ganztagschulen (OGS). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (Regelbetreuungszeit) und 17.00 Uhr (lange Betreuungszeit). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Ein Anspruch auf ein Ferienprogramm im Rahmen des offenen Ganztages besteht nicht. Ein Ferienprogramm wird in Abhängigkeit von Bedarf und Finanzierbarkeit der Offenen Ganztagschule angeboten.
- 3.1.2 Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden im Rahmen der bestehenden Kapazitäten durch den Schulträger im Einvernehmen mit den Schulleitungen festgelegt. Die Offene Ganztagschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe zur Verfügung.
- 3.1.3 Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hennef als Schulträger zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Aufnahme- und Benutzungsordnung der Offenen Ganztagschule sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagschulstandorte an. Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der Offenen Ganztagschule bis

zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger bis zum 31.01. des Jahres mitteilen.

- 3.1.4 Die Einrichtung von Gruppen im Rahmen der „langen Betreuungszeit“ (bis 17.00 Uhr) wird vom Schulträger erst dann vorgenommen, wenn die Gruppenstärke von mindestens fünf Kindern am jeweiligen Schulstandort erreicht ist. Der gemäß dieser Satzung zu zahlende Elternbeitrag erhöht sich entsprechend der Beitragstabelle zu dieser Satzung.
- 3.1.5 Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in den Einkommensgruppen I – X dieser Elternbeitragsatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 12,50 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 15,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in der Einkommensgruppe XI dieser Elternbeitragsatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 20,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 22,50 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.

Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Bastelmaterialien, Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Beitrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

4.1 Art der Beiträge

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primärbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.

4.2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell) so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes festgesetzt.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

4.3 Beitragshöhe

- 4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gemäß §23 Absatz 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

- 4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- 4.3.3 Die Regelungen des § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden analog Anwendung für den Besuch der OGS.
- 4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.
- 4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; nächstmalig zum 01.08.2021 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%, nächstmalig zum 01.08.2021. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbeitragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 / 09.03.2016 (in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

4.4 Einkommen

- 4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- 4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte,

Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- 4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.
- 4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- 4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.

4.5 Geschwisterkindregelung

- 4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- 4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuungen werden die Daten unmittelbar erhoben.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.

- 4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

- 4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

4.7 Entstehung der Beitragspflicht

- 4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- 4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt wird und endet mit dem Ende des Fördermonats.
- 4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder –erstattung. Ausgenommen sind Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die über den 10. Steiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.

- 4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

4.8 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

4.9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- 4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.
- 4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- 4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

4.10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2010, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 28.06.2010 sowie die Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 22.03.2010 außer Kraft.

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl.) 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	24 €	37 €	48 €	61 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	30 €	46 €	62 €	78 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	38 €	57 €	75 €	93 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	44 €	66 €	88 €	110 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	62 €	92 €	124 €	154 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	70 €	106 €	141 €	176 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	88 €	132 €	176 €	221 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	97 €	146 €	194 €	243 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	106 €	159 €	212 €	265 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	114 €	172 €	229 €	287 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	124 €	185 €	247 €	309 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	132 €	198 €	265 €	331 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	59 €	66 €	74 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	57 €	66 €	80 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	75 €	88 €	105 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	93 €	110 €	132 €	154 €	171 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	113 €	132 €	160 €	188 €	208 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	132 €	154 €	188 €	221 €	245 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	158 €	182 €	217 €	254 €	281 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	182 €	210 €	248 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	207 €	237 €	278 €	320 €	355 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	232 €	265 €	309 €	353 €	392 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	256 €	292 €	339 €	386 €	428 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	281 €	320 €	370 €	419 €	465 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	306 €	348 €	400 €	453 €	502 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	331 €	375 €	431 €	485 €	539 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	356 €	402 €	460 €	519 €	575 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	375 €	419 €	485 €	551 €	612 €

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl.) ⁵ - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	14 €	20 €	26 €	34 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	18 €	26 €	36 €	44 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	22 €	34 €	44 €	56 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	26 €	40 €	53 €	66 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	34 €	49 €	66 €	83 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	40 €	60 €	80 €	100 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	46 €	69 €	92 €	116 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	60 €	89 €	119 €	149 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	66 €	100 €	132 €	166 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	72 €	109 €	146 €	182 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	86 €	129 €	172 €	215 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	92 €	139 €	185 €	232 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	44 €	49 €	56 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	34 €	39 €	56 €	71 €	80 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	44 €	56 €	75 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	58 €	71 €	97 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	71 €	88 €	119 €	149 €	166 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	85 €	105 €	141 €	176 €	196 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	105 €	127 €	166 €	204 €	227 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	124 €	149 €	190 €	232 €	257 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	144 €	171 €	215 €	259 €	288 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	163 €	193 €	239 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	182 €	215 €	265 €	314 €	350 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	202 €	237 €	290 €	342 €	380 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	221 €	259 €	314 €	370 €	411 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	239 €	281 €	339 €	397 €	441 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	259 €	303 €	364 €	424 €	471 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	278 €	326 €	389 €	453 €	502 €

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	66 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	66 €	93 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	61 €	88 €	122 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	78 €	110 €	154 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	93 €	132 €	188 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	110 €	154 €	221 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	132 €	182 €	254 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	154 €	210 €	287 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	176 €	237 €	320 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	198 €	265 €	353 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	221 €	292 €	386 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	243 €	320 €	419 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	265 €	348 €	453 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	287 €	375 €	485 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	309 €	402 €	519 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	331 €	419 €	551 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	49 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	39 €	71 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	34 €	56 €	93 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	44 €	71 €	122 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	56 €	88 €	149 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	66 €	105 €	176 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	83 €	127 €	204 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	100 €	149 €	232 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	116 €	171 €	259 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	132 €	193 €	287 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	149 €	215 €	314 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	166 €	237 €	342 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	182 €	259 €	370 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	198 €	281 €	397 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	215 €	303 €	424 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	232 €	326 €	453 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung	Mitteilungsblatt	In Kraft getreten am	geänderte Regelungen
23.03.2015	24.04.2015	01.08.2015	Teil A und Teil B sowie Beitragstabellen
30.11.2015	18.12.2015	01.08.2015	Beitragstabellen (Anlagen 1-4)
03.07.2017	04.08.2017	01.08.2018	Teil III und Beitragstabelle OGS
26.06.2018		01.08.2018	Teil I, II und IV sowie Beitragstabellen (Anlagen 1-4)

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 622), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 [GV.NRW S. 102]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen eines Trägers der Jugendhilfe oder einer städtischen Großtagespflege sowie der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef. Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.

Satzung aktuell	Satzung geändert	Kommentar
Teil I Kindertagespflege	Teil I Kindertagespflege	
	Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst: <ul style="list-style-type: none"> die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.2). 	Neu eingefügt (Übersichtlichkeit).

<p>1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege</p> <p>1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben und • einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder • in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten oder • ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1.2 Ohne die Voraussetzungen nach 1.1.1 haben die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (Rechtsanspruch).</p>	<p>1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege</p> <p>1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß §24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder • die Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> • einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. <p>Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.</p> <p>Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen <u>Betreuungsplatz</u>, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. <u>Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.</u></p>	<p>Neu eingefügt.</p> <p>entsprechend §24 SGB VIII ergänzt</p> <p>Neu eingefügt.</p> <p>Näher definiert: bis zu 35 Stunden. „Bis zu“ aufgrund der individuellen Angebote im Bereich der Kindertagespflege.</p>
--	--	--

	<p>1.1.3 Für Kinder, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p>	Begriff ergänzt
<p>1.1.3 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.</p>	<p>1.1.4 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.</p>	Neue Bezifferung
<p>1.1.4 Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.</p>	<p>1.1.5 Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.</p>	Neue Bezifferung
<p>1.1.5 Ausgenommen von der Förderung ist die Kindertagespflege für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten im Sinne des § 22 Absatz 2, Satz 5 KiBiz. Die Betreuungszeit muss mindestens 5 Stunden wöchentlich betragen und darf im Regelfall maximal 45 Stunden wöchentlich und 10 Stunden täglich nicht überschreiten.</p>	<p>1.1.6 Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 10 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.</p>	<p>Änderung der Formulierung: Flexible Angebote kennzeichnen die Kindertagespflege und werden auch nachgefragt. Des Weiteren kommen wenige Stunden auch für Randzeitenbetreuung in Betracht.</p>

<p>1.1.6 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.</p>	<p>1.1.7 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.</p>	<p>Neue Bezifferung</p>
<p>1.2 Förderung der Kindertagespflege</p> <p>1.2.1 Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5 Euro je Stunde je Kind, darin • die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und • je Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Hennef, welche Kinder aus Hennef betreut, eine Zusatzpauschale von 100,00 € jährlich für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. 	<p>1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege</p> <p>1.2.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten, • die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und zusätzlich • je Kindertagespflegeperson im Stadtgebiet Hennef, eine Zusatzpauschale von 30,00 € jährlich pro Hennefer Tageskind für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. Die Pauschale wird festgesetzt nach der Anzahl der betreuten Kinder am 01.11. des Jahres. • je Kindertagespflegeperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen 	<p>Begriff verändert (durchgehend), Verdeutlichung.</p> <p>Bewirkt bis zu 60.000€ zusätzlich pro Jahr, für 2018: 25.000 €)</p> <p>Die Sachkostenpauschale muss ausgewiesen sein.</p> <p>Umstellung der Pauschale: pro Kindertagespflegestelle zu einer Pauschale pro Kind in der Kindertagespflegestelle: kindbezogene Pauschale von 30 € (bisherige Kosten bei 30 KTOPPs: ca. 3.000 € jährlich, bei ca. 120 Kindern: 3.600 € jährlich)</p> <p>Neu! Bisher (außerhalb der Satzung) 30 € pro Hennefer Tageskind in einer Großtagespflegestelle in ausschließlich dafür genutzten Räume, nun Erweiterung</p>

	<p>Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein.</p>	<p>auf einzeln tätige KTTp, die in separaten Räumen betreuen. Dies kommt aktuell für ca. 23 Kinder in Frage: 11.040 jährlich, also 7.800 € Mehraufwand jährlich, 3.250 € für 2018.</p>
<p>1.2.2 In der Eingewöhnungszeit wird der Fördersatz entsprechend der geleisteten Eingewöhnungszeit ausgezahlt.</p> <p>1.2.3 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%. Des Weiteren muss die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich umfassen.</p>	<p>1.2.2 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird.</p> <p>1.2.3 Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die finanzielle Förderung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.</p>	<p>Veränderung aufgrund unklarer Formulierung.</p> <p>Begriff verändert.</p>
<p>1.2.4 Die Gewährung der laufenden Geldleistungen in der öffentlichen Kindertagespflege erfolgt leistungsgerecht und schließt private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen zur Verpflegung.</p>	<p>1.2.4 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§23 Absatz 1 KiBiz).</p>	<p>Begriff verändert.</p>
<p>1.2.5 Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Die Kindertagespflegesätze werden der Kindertagespflegeperson nur für erbrachte Betreuungsleistung gewährt, und zwar einschließlich fünf betreuungsfreier Wochen (25 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 20 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 15 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 10 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche).</p>	<p>1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Dann enthalten sind 6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche)</p>	<p>Begriff verändert. (gesetzl. Minimum = 20 Tage)</p>

<p>5 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung).</p> <p>Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall des Kindes oder der Kindertagespflegeperson bis zu höchstens einer Woche der Kindertagespflegesatz weitergezahlt.</p>	<p>je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag).</p> <p><u>Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist.</u></p> <p>Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegeperson werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.</p>	<p>Doppelt.</p> <p>Neu eingefügt.</p>
<p>1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende Geldleistung, Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.</p>	<p>1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.</p>	<p>Begriff verändert.</p>
	<p>1.2.7 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz.</p> <p>Die Gewährung Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die</p>	<p>Neu eingefügt.</p> <p>2,5*5*35*4,3= 1.128,75 € (13.545 € jährlich) zusätzlich pro Kind mit Behinderung in der Kindertagespflege</p>

<p>1.2.7 Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwendungen und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt monatlich im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.</p>	<p>regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§14 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5-fachen Satz.</p> <p>1.2.8 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.</p>	<p>Neue Bezifferung</p>
<p>1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.</p>	<p>1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den Zahlungen der Jugendhilfe/Stadt Hennef an die Kindertagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem häufigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.</p>	<p>1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den von der Stadt Hennef ausgezahlten Förderungen an die Kindertagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem häufigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des</p>	<p>1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.</p> <p>1.2.12 Leistungen nach Absatz 6, 7 und 8 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Kindertagespflegeverhältnisse bestehen.</p>	<p>Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.</p> <p>1.2.12 Leistungen nach Ziffer 1.2.9, 1.2.10, 1.2.11 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.</p>	<p>Neue Bezifferung</p>
<p>1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifikationskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben.</p>	<p>1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifikationskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.</p>	<p>Änderung der Erstattung von 50% auf 100% In 2017: 720€ Erstattung</p> <p>Neu eingefügt.</p>
<p>1.3 Mitwirkung</p>	<p>1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach §23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.</p> <p>1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel</p>	<p>Neu eingefügt.</p>

	<p>mindestens im Vormonat des Betreuungsbeginnns vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.</p> <p>1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.</p>	
<p><u>Teil II Kindertageseinrichtungen</u></p>	<p><u>Teil II Kindertageseinrichtungen</u></p>	
<p>2.1 Buchungszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung</p> <p>2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.</p> <p>2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung in entsprechendem Umfang.</p> <p><u>Teil IV Allgemeine Bestimmungen</u></p>	<p>2.1 Buchungszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung</p> <p>2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.</p> <p>2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang.</p> <p><u>Teil IV Allgemeine Bestimmungen</u></p>	
<p>4.1 Art der Beiträge</p> <p>Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef</p>	<p>4.1 Art der Beiträge</p> <p>Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef</p>	<p>Begriff verändert.</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

<p>öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.</p>	<p>öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.</p>	
<p>4.2 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.</p> <p>Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.</p> <p>Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>4.2 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.</p> <p>Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrennt lebenden Elternteil (sog. Wechselmodell) so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes festgesetzt.</p> <p>Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.</p>	<p>Neu eingefügt.</p>
<p>4.3 Beitragshöhe</p> <p>4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die</p>	<p>4.3 Beitragshöhe</p> <p>4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die</p>	

angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.	angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.	
4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; erstmalig zum 01.08.2015 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.	4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; nächstmalig zum 01.08.2021 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.	Angepasst.
4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%; erstmalig zum 01.08.2018. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbeitragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.	4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%, nächstmalig zum 01.08.2021. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbeitragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 / 09.03.2016 (in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.	Angepasst.
4.4 Einkommen	4.4 Einkommen	keine Änderung
4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich des Einkommens nach Maßgabe der Ziffer 4.4.7.	4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.	Begriffsanpassungen
4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem	4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem	4.4.7 Entfällt.
		keine Änderung

<p>Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p><u>4.4.3</u> Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.</p> <p><u>4.4.4</u> Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p><u>4.4.5</u> Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p><u>4.4.6</u> Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.</p>	<p>Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p><u>4.4.3</u> Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.</p> <p><u>4.4.4</u> Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p><u>4.4.5</u> Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p><u>4.4.6</u> Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.</p>	<p>Angepasst (Elterngeld plus)</p>
<p><u>4.4.4</u> Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p><u>4.4.5</u> Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p><u>4.4.6</u> Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.</p>	<p>keine Änderung</p>	<p>keine Änderung</p>
<p><u>4.4.5</u> Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p><u>4.4.6</u> Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.</p>	<p>keine Änderung</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>4.4.7 Lebt ein beitragspflichtiges Elternteil gem. Ziffer 4.2 dieser Satzung in Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft mit einem Dritten, so ist auch dessen Einkommen bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens zu berücksichtigen. Die Einbeziehung des Einkommens des Dritten erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den Ziffern 4.4.1 – 4.4.6. Dritter im Sinne dieses Absatzes sind die Ehegatten des leiblichen Elternteiles, eingetragene Lebenspartner des leiblichen Elternteiles, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Partner einer lebenspartnerähnlichen Gemeinschaft.</p>		<p>Entfällt.</p>
<p>4.5 Geschwisterkindregelung</p>	<p>4.5 Geschwisterkindregelung</p>	
<p>4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztageschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Für das zweite Geschwisterkind (3. Kind) werden 25 v.H. der jeweils maßgeblichen Elternbeiträge für das Erstkind erhoben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.</p>	<p>4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztageschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.</p>	<p>Das 3. Kind wird beitragsfrei.</p>
<p>4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte</p>	<p>4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuung werden die Daten unmittelbar erhoben.</p> <p>Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.</p>	<p>Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuung werden die Daten unmittelbar erhoben.</p> <p>Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.</p>	
<p>4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p>	keine Änderung
<p>4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.</p>	<p>4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.</p>	keine Änderung
<p>4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.</p>	<p>4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.</p>	keine Änderung
<p>4.7 Entstehung der Beitragspflicht</p>	<p>4.7 Entstehung der Beitragspflicht</p>	
<p>4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p>	<p>4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p>	keine Änderung
<p>4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das</p>	<p>4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das</p>	

<p>Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Betreuung aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Betreuungsmonats.</p>	<p>Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt und endet mit dem Ende des Fördermonats.</p>	<p>Begrifflichkeiten angepasst.</p>
<p>4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.</p>	<p>4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.</p>	<p>Neu eingefügt. Streik.</p>
<p>4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.</p>	<p>4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>4.8 Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.</p>	<p>4.8 Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>4.9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p>	<p>4.9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01.August bis 31.Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.</p> <p>4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>	<p>4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01. August bis 31.Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.</p> <p>4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>	keine Änderung
<p>4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>	keine Änderung	keine Änderung
<p>4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01.August bis 31.Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.</p> <p>4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>	keine Änderung	keine Änderung